

Sachgebiet	Berichterstatter		
100 - Hauptverwaltung mit Sekretariat des Oberbürgermeisters	Frau Abraham		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	25.03.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Entbürokratisierung			

VORTRAG:

Der Stadtrat hat am 28.01.2026 beschlossen, dass die Stadt Selb sich als Modellstadt zur Entlastung von Wirtschaft und Kommunen von bürokratischen Lasten gemäß dem Pilotprojekt der Bayerischen Staatsregierung bewirbt. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt dem Stadtrat Vorschläge zu unterbreiten, wo es die Wirtschaft und die kommunale Entwicklung hemmende Vorschriften des Freistaates Bayern gibt und diese zunächst für eine Aussetzung vorzusehen.

Eine interne Abfrage hat folgende Ergebnisse gebracht:

I. Wirtschaft

- Vereinfachung bei der Beantragung von Fördermitteln für die gewerbliche Wirtschaft.

Dies wohlwissend, dass sich die Regionalförderung sowohl aus der Förderrichtlinie der Bayerischen Staatsregierung und dem Bund zusammensetzt.

Aus dem Arbeitsalltag heraus ist insbesondere die Antragstellung und Abwicklung der Regionalförderung / Investitionsförderung ein Bereich mit sehr hohem bürokratischem Aufwand.

Sowohl für die antragstellenden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft als auch für die begleitende Verwaltung (z. B. Wirtschaftsförderung).

Insbesondere sind hier die Regionalförderprogramme

- Bayerisches Regionales Förderprogramm
- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

zu nennen.

Beispiel aus dem Alltag: Mehrfachanträge bei einem einzigen Investitionsvorhaben.

Grundsätzlich sind bei allen förderfähigen Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft für dasselbe Investitionsvorhaben mindestens zwei Förderanträge einzureichen.

Konkret Beispiel: Unternehmen investiert in eine Produktionserweiterung (Investition in Gebäude und Produktionsmaschinen).

In der Praxis ist es häufig nicht „nur“ ein BRF-Förderantrag und ein GRW-Förderantrag, sondern im Beispiel einer Betriebsaufspaltung (Besitzgesellschaft und Betriebsgesellschaft) entstehen mehrere Anträge für dasselbe Investitionsvorhaben.

- Besitzgesellschaft: Meist Investition in Gebäudeteil (An-/Umbau) → BRF- + GRW-Antrag

- Betriebsgesellschaft: Meist Maschinen/Anlagen → BRF- + GRW-Antrag
- Ergebnis: bis zu vier Anträge (je Antragsteller i. d. R. je BRF + GRW) für ein Vorhaben.

Ebenso gilt dies, wenn gebrauchte Wirtschaftsgüter (z. B. Kauf einer Immobilie) gefördert werden sollen.

Kernproblem: In allen Anträgen werden nahezu identische Unternehmens- und Vorhabendaten erfasst (Stammdaten, KMU, Angaben zum Standort, Projektbeschreibung, Beschäftigte, Finanzierung etc.). Das führt bei Unternehmen regelmäßig zu Unverständnis und bindet erhebliche Ressourcen auf allen Seiten.

Nachfolgend praktikable, modellfähige Ansätze, die aus Sicht der Wirtschaftsförderung eine deutliche Entlastung bringen würden:

1) Fehlende Proportionalität: „Kleine Fälle“ mit nahezu gleichem Aufwand wie große Investitionsvorhaben

In der Praxis erhalten Unternehmen bei vergleichsweise kleinen Investitionssummen bzw. kleineren Zuschüssen häufig nahezu den gleichen Umfang an Anforderungen, Abfragen und Nachweisen wie Unternehmen mit erheblich höheren Investitionsvolumina.

Dies führt regelmäßig zu hohem Zeitaufwand und Verzögerungen.

Vorschlag (Pilot): Dreistufiges Antragsverfahren („Light“ / „Standard“ / „Komplex“)

Kernidee: Die gleiche Förderrichtlinie, aber *anderer Prüf- und Nachweisumfang* abhängig von Risiko und Fördervolumen.

- **Light-Verfahren** für *kleine Förderfälle*
 - deutlich reduzierte Abfragen im BayernPortal (nur Basisdaten + Investitionsliste + Finanzierung + KMU-Status)
 - vereinfachte Plausibilitätsprüfung statt Vollprüfung
 - Verwendungsnachweis pauschaliert / Belege nur „auf Anforderung“
 - schnelle und unbürokratische Auszahlung der Fördermittel
- **Standard** mit reduzierten Anforderungen für mittlere Fälle
- **Komplex** (Vollprüfung wie bisher) risikobehaftete Fälle, hohe Summen, besondere Konstruktionen etc.

2) Mehrfachanträge bei einem einzigen Vorhaben – insbesondere am Beispiel von Betriebsaufspaltungen

Ein besonders belastender Punkt ist die Situation zum Beispiel bei Betriebsaufspaltungen (Besitzgesellschaft + Betriebsgesellschaft).

Wenn ein solcher Betrieb z. B. einen Anbau realisiert und zugleich Produktionskapazitäten durch Maschineninvestitionen erweitert, kommt es häufig nicht „nur“ zu zwei Förderanträgen, sondern zu bis zu vier Förderanträgen für ein und dasselbe Vorhaben.

Dies führt bei Unternehmen regelmäßig zu Unverständnis, da in allen Anträgen nahezu identische Daten (Stammdaten, Projektbeschreibung, Finanzierung, Beschäftigung etc.) mehrfach erfasst werden müssen.

„Ein Vorhaben – eine digitale Vorhabenakte“ statt Mehrfacherfassung

- Einführung einer Vorhabenakte, in der die Vorhabendaten einmalig erfasst werden.
- Anschließende Zuordnung der investiven Teilbereiche (Gebäude / Maschinen) zu den jeweiligen Rechtsträgern, ohne dass die Grunddaten mehrfach neu eingegeben werden müssen.
Ziel: „Ein Vorhaben – ein Datensatz – mehrere Zuordnungen“ statt Vierfacherfassung.

3) Lange Zeiträume bis zur Auszahlung der Investitionsförderung – erhebliche Liquiditätsbelastung durch Vorfinanzierung

Zwischen Antragstellung, Bewilligung, Umsetzung, Nachweisprüfung und Auszahlung vergehen in der Praxis häufig mehrere Monate, oft sogar weit über ein Jahr. In dieser Zeit müssen Unternehmen die Förderung faktisch vorfinanzieren. Dies führt zu einer spürbaren Liquiditäts- und Zinsbelastung und kann Investitionen verzögern oder reduzieren.

Vorschlag (Pilot): Sofortige bzw. schnellere Auszahlungen, insbesondere bei „Light“ und „Standard“-Fällen

II. Kommune

1. doppelte Meldepflichten und parallele Statistiken

- regelmäßige Erstellung an unterschiedliche Stellen: INTHEGA, Bayerisches Landesamt für Statistik, KAV, KUVB
- Datenerhebungen sind teils sehr detailliert und entsprechend zeitintensiv
- eine stärkere Vereinheitlichung oder eine Reduzierung der abgefragten Inhalte könnte zu einer spürbaren Entlastung beitragen

2. staatliche Förderprogramme

Im Bereich: Euregio Egrensis, Feuerwehrförderung, OKJA (offene Kinder- und Jugendarbeit), INTERREG, Breitband/ Glasfaserausbau, usw.

- Antragstellung, Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, umfangreiche Dokumentation erforderlich
- Organisatorischer Einsatz teilweise nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Förder-summe

3. Vereinfachung des Vergabeprozesses

- Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensvereinheitlichung
- Nachweis- und Dokumentationspflicht
Bspw.: Es bestehen zwar mit dem PQ-Verzeichnis (Bau) und den AVPQ (Liefer-Dienstleistungen) Verzeichnisse zum Nachweis der Eignung, diese sind jedoch für die Marktteilnehmer kostenpflichtig. Ein einheitliches Verzeichnis und der Wegfall der Gebührenpflicht könnten die Hemmschwelle für kleine Betriebe und „Gelegenheitsbieter“ senken und somit für mehr Präqualifizierung sorgen.

Hinweis: Der bürokratische Aufwand des (sich wiederholenden) Einreichens verschiedenster Nachweise bleibt natürlich als „Hürde“ weiterhin bestehen. Ob hierbei der Wegfall einzelner Nachweise bzw. die Verlängerung der Geltungsdauer eine Verbesserung schafft, wäre zu prüfen.

- Digitalisierung
Schaffung einer einheitlichen bundesweiten E-Vergabepattform
Bsp.: Marktteilnehmer müssten sich nicht bei mehreren Vergabepattformen registrieren und sich mit deren Eigenheiten bei der Anwendung beschäftigen (Digitaler Marktplatz Deutschland).

4. Berichtswesen bei Beteiligungen

- System Verschlankung & Vereinheitlichung: Die Verpflichtung zur jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ist aus verwaltungsfachlicher Sicht ein anerkanntes Instrument der Transparenz, Steuerung und Risikokontrolle kommunaler Beteiligungen. Gleichwohl zeigt die Verwaltungspraxis, dass die derzeitige Ausgestaltung der Berichtspflicht hinsichtlich Umfangs, Periodizität und formaler Anforderungen nicht hinreichend zwischen der Größe, dem Risikopotenzial und der tatsächlichen wirtschaftlichen Bedeutung einzelner Beteiligungen differenziert. Aufwand steht häufig in keinem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Informationsgewinn, insbesondere dann, wenn sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben. Stärkere Proportionalität zwischen Berichtspflicht und Risikolage hergestellt. Eine differenzierte Ausgestaltung könnte beispielsweise durch die Einführung von Schwellenwerten erfolgen, etwa bezogen auf Beteiligungshöhe, Bilanzsumme, Umsatzvolumen oder kommunalen Haftungsanteil. Beteiligungen mit geringem wirtschaftlichem Gewicht oder stabiler Ertragslage könnten in einem vereinfachten Format dargestellt werden, das sich auf wesentliche Kennzahlen und Veränderungen beschränkt. Flexibilisierung der Berichtshäufigkeit, bei unveränderter Beteiligungsstruktur und stabiler wirtschaftlicher Lage ein verkürzter Bericht oder eine Fortschreibung in größeren Zeitabständen ausreichend ist. Ergänzend wäre die Bereitstellung landeseinheitlicher Muster und digitaler Berichtsvorlagen geeignet, den Erstellungsaufwand zu standardisieren und gleichzeitig die Vergleichbarkeit der Berichte zu verbessern.

5. Bau- und Planungsrecht

- im Bereich des Baugesetzbuches, das Allgemeine Städtebaurecht und Besondere Städtebaurecht: Vereinfachungen im Bereich des § 30 ff. BauGB, Durchführung der Verfahren sowie Prüfung, Bewertung und Beurteilung
- Entscheidungshoheit zurück an fachkundiges Personal (Vor-Ort Entscheidung)
- Besonderes Städtebaurecht: Zusammenlegung und Vereinfachung der Rechtskulissee
- UVP Prüfungen, Vereinheitlichung an standardisierte Kataloge

6. Korruptionsbekämpfungsrichtlinie

- Die Wertgrenze bei Punkt 7.1.4 sollte von 2.500€ auf mind. 5.000 € angehoben werden.

7. Rechnungsprüfung

- Art. 106 GO Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen
 - ➔ Wegfall von Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GO, da diese Prüfungen in der Praxis nicht durchgeführt werden, weil es weder vom zeitlichen Umfang noch inhaltlich leistbar ist.

8. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

- Die Einführung der eAU stellt bislang keine vollständige Entbürokratisierung dar. Trotz bestehender Arbeitgebermeldung bei der Krankenkasse müssen Personalabteilungen die Arbeitsunfähigkeitsdaten aktiv bei den Krankenkassen abfragen, anstatt diese automatisiert und anlassbezogen übermittelt zu bekommen.
- In der Praxis führt dies zu zusätzlichen Problemen:
 - ➔ Es vergeht zunächst wertvolle Zeit, bis eine Abfrage möglich ist und ein Ergebnis vorliegt.
 - ➔ In der Zwischenzeit liegen häufig bereits Folgebescheinigungen vor.
 - ➔ Diese können jedoch nicht abgefragt werden, solange die Erstbescheinigung noch nicht vorliegt, da erst aus dieser der nächste Abfragezeitpunkt ersichtlich wird.
- Das Verfahren führt somit zu zeitlichen Verzögerungen, Mehrfachabfragen und unnötigem Verwaltungsaufwand, anstatt Prozesse zu vereinfachen.

9. Bundesagentur für Arbeit

- Es reicht nicht aus, eine Stelle lediglich zu veröffentlichen. Um Diskriminierungsvorwürfen - insbesondere im Zusammenhang mit Schwerbehinderungen - vorzubeugen, muss zusätzlich ein formaler Vermittlungsauftrag erteilt werden. Dieser Vermittlungsauftrag kann jedoch nicht automatisiert über das Bewerbermanagementsystem erfolgen, sondern erfordert
 - ➔ die separate Erstellung eines Accounts bei der Bundesagentur für Arbeit
 - ➔ manuelle Neueingabe der Stelle inkl. Einstellungen zur VermittlungDamit werden digitale Prozesse unterbrochen und der Verwaltungsaufwand trotz vorhandener technischer Möglichkeiten unnötig erhöht.

10. Soldatenversorgungsgesetz

- Auch die Durchführung des Stellenvorbehalts nach dem Soldatenversorgungsgesetz (der dazu dient, ehemalige Soldaten bei der Besetzung öffentlicher Stellen bevorzugt zu berücksichtigen, um ihre Wiedereingliederung in den zivilen Dienst zu erleichtern und ihren militärischen Dienst anzuerkennen) stellt ein weiteres Beispiel dar. Hierfür muss der vorhandene Personalbestand erneut nach spezifischen, abweichenden Kriterien ausgewertet und in vorgegebene statistische Formblätter übertragen werden. Die Erläuterungen zur korrekten Auswertung sind dabei sehr komplex, praxisfern und schwer verständlich. Schulungen, verständliche Handreichungen oder Erklärvideos stehen nicht zur Verfügung. Dies führt zu einem hohen Fehlerrisiko bei den Meldungen, ohne dass dadurch die tatsächlichen Chancen ehemaliger Soldaten auf eine Stellenbesetzung messbar verbessert werden.

11. KfZ-Zulassung

- Zugriff zu Informationen der KfZ-Zulassung auch für kreisangehörige Städte nötig (z.B. Schrottautos usw.)

12. Zugang zu den Personenstandsregistern

- Zugang zu den Personenstandsregistern sollte Deutschlandweit möglich sein, Bayernweit ist das schon möglich.
- Erspart dem Bürger die Gebühr für die Urkunde und er muss gar nicht mehr tätig werden, das Standesamt kann die Urkunde einfach abrufen

13. Oberlandesgericht

- Anträge für die Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis oder zur Anerkennung ausländischer Scheidungen sollten online ermöglicht werden. Dadurch entfällt die Gefahr, dass teure und schwer zu beschaffende Urkunden auf dem Postweg verloren gehen.

14. Bayerisches Personalvertretungsgesetz

- Art. 37 Abs. 3 sieht die Möglichkeit des Umlaufverfahrens nur für einfache Angelegenheiten vor. In anderen Bundesländern ist es wohl schon möglich, auch Zustimmungsbeschlüsse für Einstellungen und Eingruppierungen im Umlaufverfahren zu erwirken.
- Pro Kalenderhalbjahr ist der Personalrat verpflichtet, eine Personalversammlung abzuhalten (Art. 49 Abs. 1). 1 mal jährlich ist ausreichend.
- die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) verlängern und an die des Personalrats anpassen. Dann würden die Wahlen stets zusammengelegt werden können (Art. 60 Abs. 2)
- Art. 75 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 kann entfallen

15. Datenschutz

- Überflüssig sind die sogenannten Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO. Diese sehen vor, dass Personen, deren Daten verarbeitet werden, über die Modalitäten dieser Verarbeitung durch die datenverarbeitende Stelle informiert werden müssen. Allerdings werden diese Informationen in den wenigsten Fällen von den Betroffenen tatsächlich zur Kenntnis genommen. Ausreichend wäre daher ein Rechtsanspruch auf Erhalt dieser Informationen, welcher lediglich auf Antrag geltend gemacht werden kann. Mit Art. 15 ff. DSGVO existiert ein solcher bereits ohnehin.
- Die Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzung ist hochkomplex, zeitaufwendig und demnach mitunter sehr ressourcenintensiv. Jedoch ist der durch den Abschluss eines solch langwierigen Verfahrens gewonnene Mehrwert überschaubar, da gem. Art. 32 DSGVO die Verpflichtung statuiert, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen. Daher ist allein aufgrund dieser Rechtsgrundlage bei sämtlichen Datenverarbeitungen eine Risikoanalyse vorzunehmen, welche als völlig ausreichende Basis für die Auswahl der nötigen Maßnahmen dient. Flankiert werden diese datenschutzrechtlichen Erfordernisse außerdem durch die informationssicherheitsrechtlichen

Obliegenheiten, wonach gem. Art. 43 BayDiG bayerische Behörden zur Erstellung und zum Betrieb eines Informationssicherheitskonzeptes angehalten sind. Bereits im Zuge der Erarbeitung eines solchen Konzeptes erfolgt die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen zum Schutz von Daten und Informationen. Daher ist die Datenschutzfolgenabschätzung als ein weitestgehend überflüssiges Instrument auszusuchen.

ANTRAG:

Der Stadtrat wolle Kenntnis nehmen und beschließen die vorgenannten Vorschläge von hemmenden Vorschriften des Freistaates Bayern als Pilotprojektkommune zu melden und für eine Aussetzung und Überprüfung vorzusehen.